

4155 Grefrath / Viersen

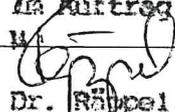
Aktenausfertigung

lfd. Nr.

653-02/GR 14/130

Baudenkmal	ortsfestes Bodendenkmal	bewegliches Denkmal	Denkmalbereich *)
------------	-------------------------	---------------------	-------------------

*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Immunitätsmauer und Graben, Grefrath 1, Markt 10 und 12		
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßenname und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Gemarkung Grefrath, Flur 52, Flurstück Nr. 265 und 266		
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	siehe Anlage		
Tag der Eintragung	01.02.1993	Unterschrift	GEMEINDE GREFRATH Der Gemeindedirektor Im Auftrag:  Dr. Rappel

Untere Denkmalbehörde, Az 653-02/GR 14/130

Gemeinde Grefrath
 -Bauamt-
 Johannes-Girmes-Straße 21
 4155 Grefrath 2 - Oedt

PLZ, Ort, Datum

4155 Grefrath 1, den 26.04.1993

Auskunft erteilt:

Zimmer Nr.

Herr Schetter

8

918213

Sprechstunden:

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

- Ihr Antrag vom

1.

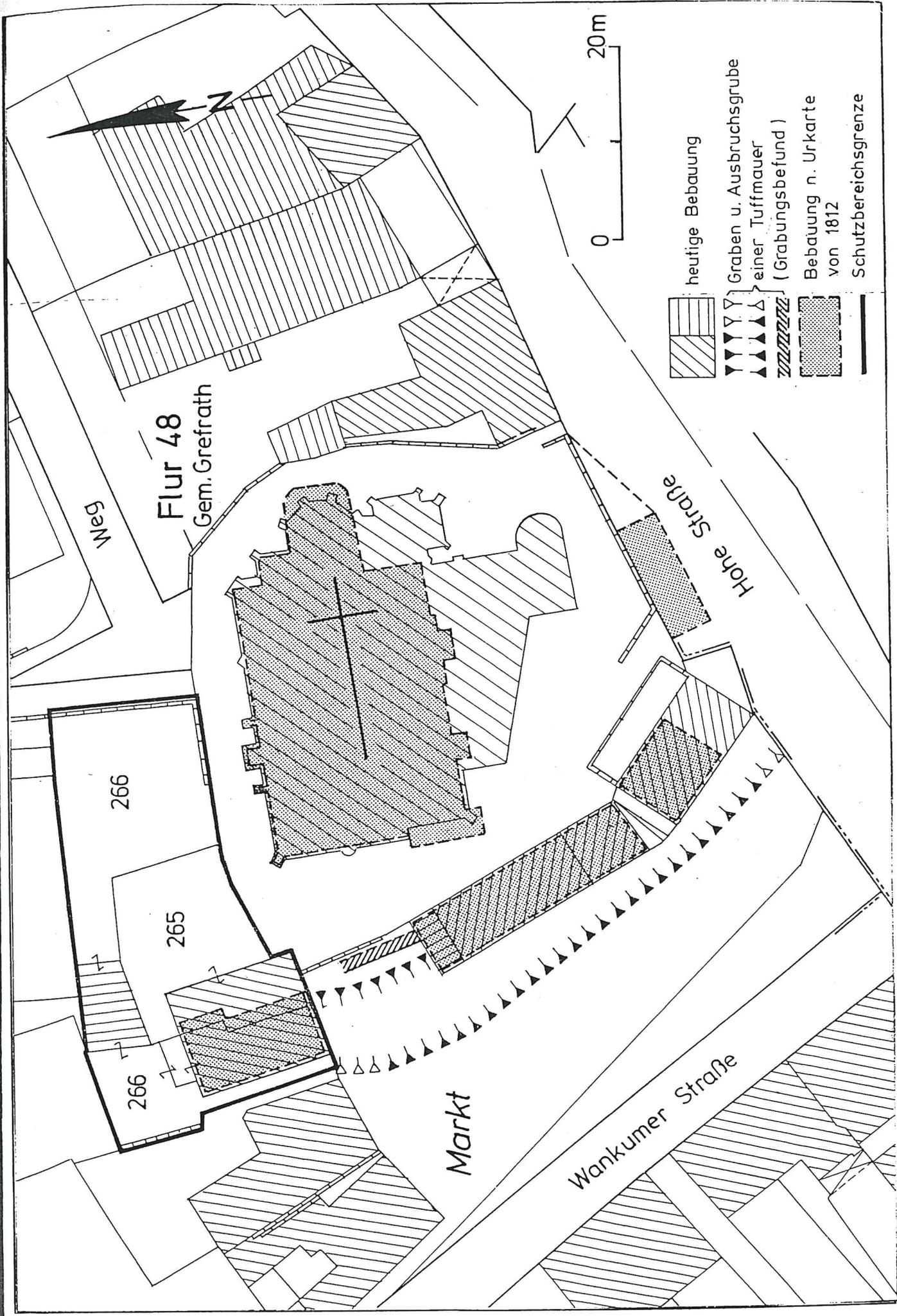
Sehr geehrte(r)

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der z.Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des DSchG, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des DSchG (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde oder bei der nächsthöheren Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll



Weg

Flur 48
Gem. Grefrath

266

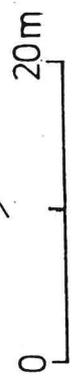
265

266

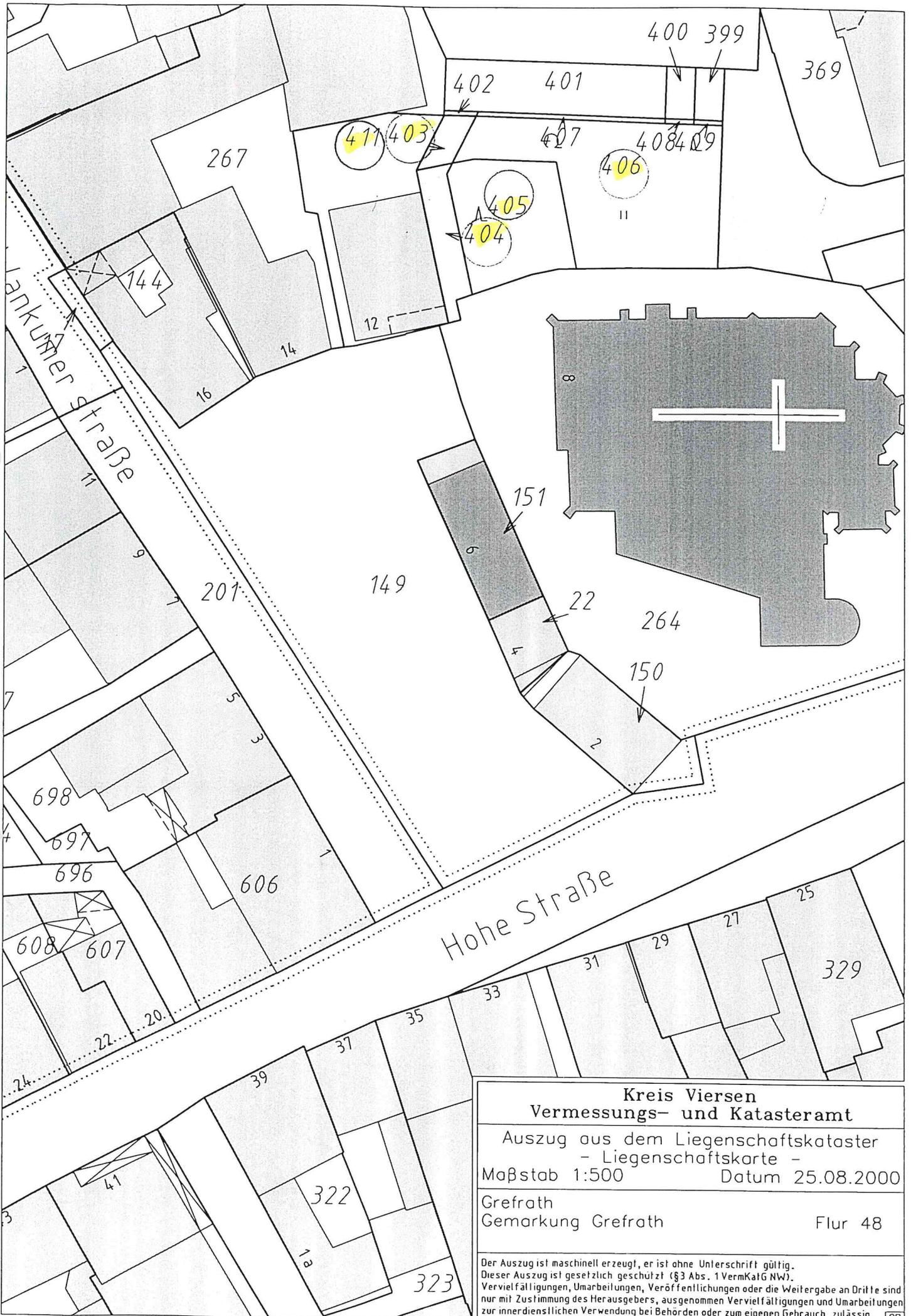
Markt

Wankumer Straße

Hore Straße



- heutige Bebauung
- Graben u. Ausbruchgrube einer Tuffmauer (Grabungsbefund)
- Bebauung n. Urkarte von 1812
- Schutzbereichsgrenze



Kreis Viersen
Vermessungs- und Katasteramt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Liegenschaftskarte -
 Maßstab 1:500 Datum 25.08.2000

Grefrath
 Gemarkung Grefrath Flur 48

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte sind
 nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen
 zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch, zulässig. [GR